

Organisationssatzung

vom 2. Juli 1985

Aufgrund der §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) hat die Verbandsversammlung am 02. Juli 1985, zuletzt geändert am 02.03.2021 folgende Organisationssatzung beschlossen.

I. Verfassung

§ 1 Organe

Organe des Regionalverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

II. Verbandsversammlung

§ 2 *Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten*

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalverbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden über alle Angelegenheiten des Regionalverbands unterrichten lassen.

§ 3 *Zusammensetzung*

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 3a *Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit*

Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist möglich. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

III. Ausschüsse

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Planungsausschuss,
2. der Verwaltungsausschuss.

(2) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 34 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 28 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung*.

(3) Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.

§ 5

Beziehungen zwischen Verbandsversammlung und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle der Verbandsversammlung.

(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder der Verbandsversammlung sind Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(5) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener beschließender Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob sie oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Verbandsvorsitzende den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

(7) § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Zuständigkeiten des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung über die Aufstellung der Regionalpläne vor.

*in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.10.2019

(2) Der Planungsausschuss beschließt über die Stellungnahme zu

1. Planungen und Maßnahmen nach § 18 LplG (Raumordnungsverfahren)
2. Fachplanungen des Landes, die nicht Entwicklungspläne nach § 6 Abs. 1 Nr.2 LplG sind,
3. Flächennutzungsplänen, soweit diese für die Regionalplanung von Bedeutung sein können.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit die Ausgaben im Einzelfall mehr als 35.000 EURO*, aber nicht mehr als 70.000 EURO* betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EURO*, aber nicht mehr als 20.000 EURO* im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 c bis 12 TVöD. Soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 35.000 EURO*, aber nicht mehr als 70.000 EURO* im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 35.000 EURO*, aber nicht mehr als 70.000 EURO* im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 35.000 EURO*, aber nicht mehr als 70.000 EURO* im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

*in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.05.2019

§ 8
Beratende Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

IV. Verbandsvorsitzender

§ 9
Rechtsstellung, Wahl

(1) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden geleitet.

§ 10
Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Er entscheidet insbesondere über

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit die Ausgaben im Einzelfall bis zu 35.000 EURO betragen;
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9b, bei befristeten Arbeitsverhältnissen von bis zu 3 Jahren bis zur Entgeltgruppe 13;

4. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 35.000 EURO im Einzelfall;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 35.000 EURO im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 35.000 EURO im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Eine Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 25. September 1974 mit ihren Änderungen außer Kraft.